Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
227/2001		20.11.2001	

Dringlichkeitsvorlage

☒ Beschlußvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐ Fachausschuß		
☐ Fachausschuß		
☒ Kreisausschuß		20.11.2001
☒ Kreistag		05.12.2001

Inhalt:
Zusammenschluß der Gemeinden Carmzow und Wallmow sowie Schenkenberg und Ludwigsburg (alle Amt Brüssow) gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:
Der Kreistag befürwortet die beabsichtigten Zusammenschlüsse vorbehaltlich der Ergebnisse der Bürgerentscheide.

zuständiges Amt:

Rechtsamt	Buth	Dr. Krause	Dr. Benthin
	Amtsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß-vorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung können sich Gemeinden zusammenschließen, sofern aus Gründen des öffentlichen Wohls dem nichts entgegensteht. Das Amt Brüssow besteht aus 11 Gemeinden mit insgesamt 5.822 Einwohnern. In Auswertung der Leitlinien für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg haben sich die Gemeinden des Amtes Brüssow für die Beibehaltung des Amtsmodells ausgesprochen, wobei nunmehr nach Änderung der Amtsordnung für das Land Brandenburg die Höchstzahl von 6 Gemeinden je Amt einzuhalten ist. Um dieser Festlegung der Höchstzahl der Gemeinden im Amt Brüssow zu entsprechen, ist die Reduzierung der Anzahl der Gemeinden durch Gemeindezusammenschlüsse dringend geboten. Durch die Gemeinden Carmzow und Wallmow sowie Ludwigsburg und Schenkenberg wurden die entsprechenden Beschlüsse zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Amtes gefaßt. Einen Gemeindezusammenschluß streben auch die Gemeinden Bagemühl, Brüssow, Grünberg, Woddow und Wollschow an. Die entsprechenden Unterlagen liegen dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg bereits zur Prüfung und Entscheidung vor. Es wird mit einer Genehmigung des Zusammenschlusses gerechnet. Die Gemeinden Göritz und Schönfeld wollen als eigenständige Gemeinden im Amt bestehen bleiben.

Insgesamt ist festzustellen, daß sich eine leitliniengerechte Lösung für das Amt Brüssow abzeichnet.

Folgende formelle Voraussetzungen zur Beantragung der Genehmigung zum Zusammenschluß beim Ministerium des Innern sind erfüllt bzw. werden zum Zeitpunkt der Beantragung erfüllt sein:

1. Beschlußfassung der

- GV Carmzow am 20.09.2001
- GV Wallmow am 15.08.2001

- GV Ludwigsburg am 24.09.2001
- GV Schenkenberg am 06.08.2001.

2. Die Anhörung der nichtvertragschließenden Gemeinden und des Amtsausschusses erfolgt in den kommenden Wochen. Im Interesse einer zügigen Entwicklung der Gemeindestruktur unter Beachtung der Leitlinien ist eine frühzeitige Anhörung des Kreistages parallel zu den Anhörungen der nichtvertragschließenden Gemeinden anzustreben.

3. Die Durchführung der Bürgerentscheide in den Gemeinden Carmzow, Wallmow, Ludwigsburg und Schenkenberg ist für den 02.12.2001 geplant.

4. Die Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt nach Durchführung der Bürgerentscheide.

Gemäß § 9 Abs. 3 GO ist der Kreistag vor einem beabsichtigten Zusammenschluß zu hören. Die Genehmigung des Zusammenschlusses erfolgt durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.

Mit Datum vom 08.11.2001 wurden der Kommunalaufsichtsbehörde die Vertragsentwürfe für die Gemeindeneugliederungsverträge zugeschickt. Aus den Vertragsentwürfen ergibt sich, daß die Zusammenschlüsse der Gemeinden Carmzow und Wallmow sowie Ludwigsburg und Schenkenberg noch bis zum 31.12.2001 wirksam werden sollen. Um die-

ses Ziel zu erreichen, steht nur noch wenig Zeit zur Verfügung. Der Kreistag am 05.12.2001 ist der letzte Kreistag vor dem Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens des Gemeindezusammenschlusses. Hieraus begründet sich die besondere Eilbedürftigkeit der Beschlußvorlage.